

## **Merkblatt für das Wanderrudern**

Neben den Grundsätzen zur Sicherheit im Schulsport, der Ordnung für das Rudern an Hamburger Schulen und dem Merkblatt zur Binnenwasserstraßenordnung gelten für das Wanderrudern folgende Bestimmungen:

1. Ruderwanderfahrten für Hamburger Schulrudergruppen müssen unter der verantwortlichen Leitung von Ruderlehrern/-innen des Amtes für Bildung oder von qualifizierten Leitern außerunterrichtlicher Neigungsgruppen stehen.
2. Den Fahrtenleitern müssen die für die Sportschiffahrt wichtigen Regeln der zu befahrenden Gewässer bekannt sein. Sie müssen sich vor Antritt der Fahrt Revierkenntnisse verschaffen.
3. Für mehrtägige Ruderwanderfahrten gelten auch die Bestimmungen des AfB für Klassenfahrten.
4. Die Reservierung von Schulbehördenbooten übernimmt der Wanderruderwart im Fachausschuss Rudern (siehe Sportinfo-Handbuch der Hamburger Schulen).
5. Der Fachausschuss erbittet eine Mitteilung ca. eine Woche vor Antritt der Fahrt.
6. Grundsätzlich haften die Entleiher für an den Booten entstandene Schäden. Darum wird dringend empfohlen eine Kasko-Versicherung abzuschließen.
7. Ein Bootstransporthänger kann nach Absprache mit dem Bootsmeister des Landesinstitut für einen Hin- und Rücktransport entliehen werden.

Hamburg, den 3. April 2005